

Veröffentlichung Richtlinie Inwertsetzung von Brachen (RL IWB/2015)

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Inwertsetzung von belasteten Flächen im Freistaat Sachsen (RL IWB/2015) ist am 5. März 2015 in Kraft getreten. Ihre Veröffentlichung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 13 am 26. März 2015.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Sanierung sowohl von schädlichen Bodenveränderungen (insbesondere Altlasten) sowie die durch solche Belastungen verursachten Grundwasserschäden (Teil A Ziffer 2.1 RL IWB/2015) als auch von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrenschwelle, die zur Wiedernutzbarkeit der Flächen führen (Teil A Ziffer 2.2 RL IWB/2015).

Zuständige Behörde für die Antragsannahme und die Bewilligung ist die Landesdirektion Sachsen. Die Anträge sind schriftlich in zweifacher Ausführung einzureichen.

Die RL IWB/2015 ist kein Programm mit dem vordergründig Abrissmaßnahmen finanziert werden. Vorrangig geht es um die Mehrkosten bei der Entsorgung von belastetem Bodenaushub ggf. auch schadstoffbelasteten Bauschutt, nicht um die Baufreimachung selbst.

Überwiegt bei einer Maßnahme der Gebäudeabriss, ist für die Finanzierung vorrangig das Programm Brachflächenrevitalisierung beim Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) zu nutzen.

Die Förderperiode umfasst rückwirkend den Zeitraum vom 01.01.2014 bis ca. 2021. Für die gesamte Förderperiode werden insgesamt 35 Mio. EURO EFRE-Mittel bereitgestellt. Die Förderrate soll 80 % betragen. Die Bagatellgrenze für die Förderung liegt bei mindestens 10.000 EURO (Zuwendungsbetrag).

Bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie haben sich eine Vielzahl von möglichen Zuwendungsempfängern aus dem Landkreis Meißen, d. h. sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Landkreis) als auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes, zur Eintragung in die Förderplanungslisten, die eine erste tabellarische Übersicht darstellen, beim Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt gemeldet.

Diese Förderplanungslisten sollen jährlich fortgeschrieben werden. Potentielle Antragsteller werden deshalb gebeten, Ihre beabsichtigten, bisher nicht angemeldeten Fördermaßnahmen bzw. Änderungen zu den bereits angemeldeten Maßnahmen dem Kreisumweltamt unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-meissen.de mitzuteilen. Für konkrete Rückfragen stehen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Herr Stintz (Telefonnummer: 0351/ 825 43 20) und beim Kreisumweltamt die zuständigen Mitarbeiter unter den Telefonnummern 03522/ 303 23 92 bzw. 03522/ 303 23 98) zur Verfügung.

Meißen, 08.06.2016



Peter Jönsson
Amtsleiter Kreisumweltamt